



Neue Bauern Koordination Schweiz
Nova Coordinaziun Purs Svizira
Nuovo Coordinamento Contadini Svizzera
Nouvelle Coordination Paysanne Suisse
New Farmer Coordination Switzerland

MEDIENMITTEILUNG Weinfelden, 17. April 2015

Bienenimporte aus Sizilien in Schweiz trotz Seuchengefahr durch BLV bewilligt?

AV. Der Beutekäfer ist neben der Varroamilbe ein weiterer Bienenschädling, der die einheimischen Bienenvölker empfindlich vernichtet ([Bienensterben lässt grüssen](#)).

Obschon ein Importverbot für Bienenvölker aus Kalabrien und Sizilien durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) seit dem 16.1.2015¹ besteht, plant Daniel Grob, Thuraustrasse 12b, 9500 Wil, ein Schweizer Bienenhändler aus Wil SG, gegen den Widerstand der einheimischen Bienenzüchter in der Umgebung von St. Gallen mehrere Dutzend Bienenvölker, die potentiell mit dem Beutekäfer verseucht sind, zu importieren und erhält dafür das Okay der Behörden (BLV, BLW).

Die Neue Bauern Koordination Schweiz (NBKS) hat dies kürzlich durch einen Bienenzüchter erfahren, der sich mit Befremden und Verärgerung deswegen an sie gewandt hat.

Der Import von potentiell verseuchten Bienenvölkern, deren Befallskontrolle auf Befall des Beutekäfers an der Landesgrenze weder angeordnet, noch durch das BLV gestoppt wird, stellt einen ungeheuren Affront auf die schweizerische Landwirtschaft und die vielen Bienenzüchter in der Schweiz dar, deren Bienenvölker ebenfalls bei Befall mit dem Beutekäfer vernichtet werden müssen, wenn sich der Beutekäfer durch ein unkontrolliertes Importregime ausbreiten kann.

Die NBKS verlangt sofortige Antworten und den sofortigen Importstopp (Ausbreitungsstopp, allenfalls die Vernichtung der armen Tiere) und stellt die Glaubwürdigkeit des BLV's und der Verantwortlichen in Frage, die für das Protokoll des Bienenimportes im Anhang genannt werden.

Weitere Auskünfte:

Jörg Rechsteiner T 076 539 03 66

Hans Stalder T 078 722 30 51

Andreas Volkart T 079 278 76 98

NBKS

Neue Bauern Koordination Schweiz

Postfach 314

8570 Weinfelden

www.nbks.ch

Diese Medienmitteilung kann auf der Homepage herunter geladen werden.

¹ <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55922>

Anhang:

- Protokoll vom 26.3.2015 zwischen Daniel Grob (Bienenimporteur und Händler) und den beteiligten Verantwortlichen für den bewilligten, unnachvollziehbaren Bienenimport.
- Bisher beantwortete/unbeantwortete Emailanfrage NBKS vom 16.4.2015 bis 17.4.2015 ans BLV, den VDRB (Verein Deutschschweizerischer und rätromanischer Bienenfreunde) und an Daniel Grob.
- Email vom 16.4.2015: Zur Verfügung gestellte Interventionen gegen den Import von Sizilien-Bienenvölkern per Email von Josef (Sepp) Strässle, dem Präsidenten des Bienenzüchtervereines Wil (<http://www.honeyland.ch/bienenzuechterverein-wil.htm>)

Anhang:

- Protokoll vom 26.3.2015 zwischen Daniel Grob (Bienenimporteur und Händler) und den beteiligten Verantwortlichen für den bewilligten, unnachvollziehbaren Bienenimport.
- Bisher beantwortete/unbeantwortete Emailanfrage NBKS vom 16.4.2015 bis 17.4.2015 ans BLV, den VDRB (Verein Deutschschweizerischer und rätromanischer Bienenfreunde) und an Daniel Grob.
- Email vom 16.4.2015: Zur Verfügung gestellte Interventionen gegen den Import von Sizilien-Bienenvölkern per Email von Josef (Sepp) Strässle, dem Präsidenten des Bienenzüchtervereines Wil (<http://www.honeyland.ch/bienenzuechterverein-wil.htm>)

Besprechung Kunstschwarmimport**Nr. 001**

Thema **Abwicklung des Kunstschwarmimportes** **1680.1**

Datum 26.03.15

Zeit 15.00 bis 16.45 Uhr

Ort meierpartner architekten, Konstanzerstrasse 64, 9500 Wil

Teilnehmer: Adrian Fäh Amtstierarzt, Leiter Fachbereich Tiergesundheit
Veterinärdienst St.Gallen
Hans Sonderegger Leiter kant. Bieneninspektoren St.Gallen
Hans Züst kant. Bieneninspektor St.Gallen
Jürgen Binder Imkermeister, Honigmanufaktur Schwäbisch Hall
Daniel Grob KS-Importeur Schweiz, Wiler Stadtimkerei (Protokoll)

Entschuldigt:

Verteiler Teilnehmer

Beilagen Abgabe einer Bienenfalle nach Dr. Marc Schäfer an der Besprechung

Traktanden	1 Grund der Besprechung.....	2
	2 Kunstschwarmimport	2
	3 Herkunft der Kuntschwärme.....	2
	4 Gesetzliche Grundlagen	3
	5 Kontrollen	3
	6 Massnahmen.....	4
	7 Haftungsfrage	4
	8 Weitere Einschleppquellen	6
	9 Nächste Termine.....	6

1 Grund der Besprechung

Die Wiler Stadtimkerei hat bereits dreimal Kunstschwärme aus Süditalien importiert. Die Abwicklung erfolgte immer zur Zufriedenheit der kantonalen Ämter und der zuständigen Bieneninspektoren. Mit der Entdeckung des Beutenkäfers in Calabrien und Sizilien hat sich eine neue Situation für die Kunstschwärimporte ergeben. Es bestehen berechtigte Ängste seitens der Imkerschaft, dass über die Kunstschwärimporte der Beutenkäfer in die Schweiz eingeschleppt wird.

Mit der Besprechung soll die Abwicklung des Kunstschwärimportes 2015 besprochen werden, da der Bedarf an Kunstschwärmen aufgrund der schlechten Bienenvölker-Entwicklung in der Schweiz durchaus gegeben ist.

alle

Info

Alle Anwesenden sind sich einig, dass kein Beutenkäfer mittels den Kunstschwärmen importiert werden darf. Es sind entsprechende Kontrollmassnahmen zu treffen. Dabei stehen diese Fragen im Raum:

- wie wird kontrolliert?
- wer kontrolliert?
- wo und wann wird kontrolliert?
- was wird kontrolliert?
- wieviel wird kontrolliert?
- wer übernimmt die Kosten für die Kontrollen?
- wer haftet, wenn der Beutenkäfer via Kunstschwärme importiert wird?

2 Kunstschwärimport

Die Wiler Stadtimkerei wird gemeinsam mit Jürgen Binder als Imkermeister und Inhaber der Honigmanufaktur auch dieses Jahr die folgenden Mengen an Kunstschwärmen importieren:

ca. 22. April 2015	250 Stk
ca. 29. April 2015	350 Stk
ca. 6. Mai 2015	500 Stk
Total	1'100 Stk

Der Grenzübertritt in die Schweiz findet in Lustenau statt.

Davon gehen 500 Stk voraussichtlich bei den ersten 2 Lieferungen ins Tessin an einen Käufer. Die Schwärme werden jeweils unmittelbar nach Eintreffen in Wil weiterverkauft; auf ein Weiterverteilen via „Zwischenhändler“ wird verzichtet.

In den Jahren 2012/13/14 wurden je rund 500 Stk importiert, welche sich sehr gut entwickelt haben.

Grob

Info

Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Kontrollmassnahmen werden die Kunstschwärme für Fr. 245.--/Stk verkauft.

Die Nachfrage ist sehr gross.

Grob

Info

3 Herkunft der Kunstschwärme

Die diesjährigen Kunstschwärme kommen von einem Imkerbetrieb aus der Nähe von Lecce, Apulien. Dieser Imkerbetrieb stellt die Kunstschwärme mit Bienen aus den Honigräumen der Frühlingsernte zusammen. Somit werden mittelalte und alte Arbeitsbienen mit wenig Drohnen als Trägerbienen für die Kunstschwärme genommen. Es sind Ligustica-Bienen.

Die Königinnen kommen aus dem Piemont und sind dort begattet worden:

Carnica: Herkunft Wurm

	Verantwortlich	Termin
<p>Buckfast: Herkunft Preissl, Neuhauser</p> <p>Es sind Wirtschaftsköniginnen, welche von Buckfast- und Ligustica-Drohnen begattet wurden.</p> <p>Ein Kunstschwarm besteht aus 1.5 bis 1.65 kg Bienenmasse, was in etwa 15'000 Bienen entspricht plus eine Königin im Zusetzer.</p> <p>Der Imkerbetrieb in Lecce stellt ca. 4'300 Kuntschwärme pro Saison her.</p> <p>In Italien gibt es ca. 20-30 Betriebe die X-tausend Kuntschwärme jedes Jahr herstellen. Hauptabnehmer der Kuntschwärme sind die Berufsimkereien in Italien selber (vor allem Norditalien, grenznah zum Tessin).</p> <p>Weitere Abnehmer sind Imker in den Ländern Spanien, Frankreich, Deutschland, Österreich sowie im Südtirol.</p>		
<p>Lecce ist ca. 400 km Luftlinie von Gioia Tauro entfernt und liegt somit mind. 250 km ausserhalb des Sperrbezirkes des Beutenkäfers. Zusätzlich ist eine Gebirgskette und das Ionische Meer dazwischen (Abgabe einer Karte).</p>	Binder	Info
	Binder	Info
<p>4 Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Gemäss der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des kleinen Beutenkäfers aus Italien vom 15. Januar 2015, dürfen keine Bienen, Hummeln, Honigwablen und Imkermaterial aus diesen Gebieten importiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalabrien, gesamte Region, - Sizilien, gesamte Region. <p>Ab April 2015 soll eine verschärfte Tierseuchenverordnung (Änderung vom 25. März 2015) in Kraft treten. In erster Linie soll beim Auftreten des Beutenkäfers in der Schweiz dieser mit allen Mitteln ausgerottet werden.</p> <p>Aus allen anderen EU-Ländern und Italien ist jedoch der Kuntschwarmimport mit der gesetzlich vorgeschriebenen TRACES-Bestätigung und dem Zeugnis des zuständigen Amtstierarztes weiterhin erlaubt und kann nicht verboten werden.</p>	Fäh	Info
	Sonderegger	Info
	Fäh/Sonderegger	Info
<p>5 Kontrollen</p> <p>Jeder Kanton muss an fünf Stellen Kontrollvölker aufstellen oder bestehende Bienenstände mittels spezieller Fallen (Schäferfallen) kontrollieren. Falls ein Käfer gefunden wird, muss dieser unverzüglich zur Kontrolle und Identifikation ins zuständige Institut in Bern Liebefeld gesandt werden.</p> <p>Hans Sonderegger schlägt vor, dass die Kuntschwärme mittels der neu entwickelten Schäferfalle im Bienenvolk kontrolliert werden.</p> <p>Daniel Grob würde eine fachliche Begleitung von Prof. Peter Neumann als Beutenkäfer-Spezialist begrüssen.</p>	Sonderegger	Info
	Sonderegger	Vorschlag
	Grob	Vorschlag
<p>Alle sind sich einig, dass die Sichtkontrolle beim Grenzübertritt nicht ausreichend ist und in einem Kuntschwarm mit 15'000 Arbeiterinnen ein Beutenkäfer schwerlich entdeckt werden kann.</p> <p>Hans Sonderegger möchte gerne bei den Kuntschwarmabnehmern die Schäferfalle bei den gekauften Völkern zur Kontrolle einsetzen und durch die Bieneninspektoren der jeweiligen Kantone kontrollieren lassen.</p>	Sonderegger	Vorschlag
<p>Daniel Grob empfiehlt eine dreistufige Kontrolle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präventive Kontrolle vor Ort beim Kuntschwarmlieferanten 		

	Verantwortlich	Termin
2. Grenkontrolle wie üblich, allenfalls ein Volk „durchsuchen“		
3. Nachkontrolle bei den Kunstschwarmkäufern		
Es folgt eine rege und konstruktive Diskussion, wie und wann kontrolliert werden könnte.	Alle	Diskussion
6 Massnahmen		
Die Anwesenden einigen sich auf das folgende Kontrollkonzept:		
1. Gemeinsame präventive Kontrolle vor Ort beim Kunstschwarmproduzenten in Apulien. Als Kontrolleur kommt Hans Sonderegger mit. Gemeinsamer Flug mit Daniel Grob. Die Kontrolle findet vom 15.-17. April 2015 statt. Jürgen Binder legt 48 Stunden vorher die Schäferfallen (50Stk) in die Bienenvölker vor Ort ein. Besprechung mit dem zuständigen Veterinär vor Ort organisieren. Die Kosten für den Flug, Kost und Logis übernimmt die Wiler Stadtimkerei. Ebenso die Kosten für die Schäferfallen.	Grob/Binder/Sonderegger	
2. Grenzkontrolle durch die Bieneninspektoren wie üblich. Traces-Bestätigung und amtstierärztliches Zeugnis des Veterinärs, Export- und Importpapiere müssen wie immer vorliegen.	Grob/Züst	bei Grenzübertritt
3. Abgabe einer Liste aller Kunstschwarmkäufer an die Bieneninspektoren und an den Amtstierarzt Fäh.	Grob	vor Verkauf
4. Nachkontrolle mittels einem Überwachungsstand bei der Wiler Stadtimkerei mit 5 Völkern im Boxloo in Rossrüti mit den Schäferfallen, Kontrolle durch Hans Züst.	Grob/Züst	ab 23. April
5. Nachtrag Fäh (27.3.): Die Kontrollen in Lecce mittels Schäferfallen sollen noch einen Monat über den letzten Importtermin hinaus weitergeführt werden. Sollte ein Beutenkäferbefall festgestellt werden, ist der kant. Veterinärdienst St.Gallen unverzüglich zu benachrichtigen.	Binder	Juni 15
Adrian Fäh informiert seine Amtstelle und klärt ab, ob dieses Vorgehen genehmigt wird. Zudem werden die anderen zuständigen kantonalen Stellen und das BLV informiert.	Fäh	vor Ostern
Die Kontrollen sollen offenisv angegangen werden. Falls ein Verdacht auf einen Beutenkäferbefall in Lecce besteht, werden keine Kuntschwärme importiert.	Grob	Info
7 Haftungsfrage		
Grundsätzlich haftet der Importeur der Kuntschwärme für ein Einschleppen des Beutenkäfers, falls ihm mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Nachtrag 27.3.: Bei korrektem Verhalten des Importeurs entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kann kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden.	Fäh	Info
Mit der fachlichen und amtlichen Begleitung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen wie unter Punkt 6 „Massnahmen“ vorgeschlagen, wird eine umfassende Kontrolle durchgeführt und das Einschleppen des Beutenkäfers auf ein absolutes Minimum reduziert.		
Wichtigste rechtliche Grundlagen: <u>Tierseuchengesetz (SR 916.40; abgekürzt TSG)</u>	Fäh	Info
Art. 9 Grundsatz		

Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern.

Art. 10 Allgemeine Bekämpfungsmassnahmen

¹ Der Bundesrat regelt bei hochansteckenden und andern Seuchen die allgemeinen Bekämpfungsmassnahmen. Bei den andern Seuchen legt er zudem das Bekämpfungsziel fest und berücksichtigt Kosten und Nutzen der Tierseuchenbekämpfung. Er regelt insbesondere:

1. die Behandlung der verseuchten oder seuchenverdächtigen oder ansteckungsgefährdeten Tiere;
2. die Abschachtung oder Tötung und Entsorgung solcher Tiere;
3. die Entsorgung der Kadaver und Materialien, die Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sein können;
4. die Absonderung der verseuchten und seuchenverdächtigen Tiere, die Absperrung von Ställen, Gehöften, Weiden und Ortschaften für den Tierverkehr, die Desinfektion und die Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs;
5. die Beobachtung seuchenverdächtiger Tiere;
6. das Verbot von Märkten, Ausstellungen, Tierversteigerungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Einschränkung oder das Verbot des Tierverkehrs oder der Freilandhaltung von Tieren;
7. die periodische Untersuchung der Tierbestände und die weiteren Massnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände sowie die Erhebungen zur Erfassung der Seuchenlage;
8. die unentgeltliche Mithilfe des Tierhalters bei Bekämpfungsmassnahmen;
9. die Mitwirkung der Transportanstalten bei Bekämpfungsmassnahmen;
10. die Zulassung und Verwendung von Desinfektionsmitteln für die Tierseuchenbekämpfung;
11. die Genehmigung der nationalen Bekämpfungsprogramme von Tiergesundheitsdiensten für Seuchen, die im Rahmen des internationalen Handels mit Tieren von Bedeutung sind.

² Der Bund kann:

- a. den Verkehr mit Tieren und Tierprodukten in einem Gebiet einschränken, um die übrigen Landesteile vor der Verbreitung einer Tierseuche zu bewahren;
- b. anordnen, dass die Massnahmen zur Ausrottung einer Tierseuche auf bestimmte Gebiete beschränkt werden, sofern die landesweite Ausrottung kurzfristig nicht möglich ist oder nicht angestrebt wird;
- c. Gebiete, in denen während einer bestimmten Zeit keine Tierseuche aufgetreten ist, als seuchenfrei erklären.

³ Der Bundesrat kann zur Verhütung von Seuchen bei der Nutztierhaltung Vorschriften zur Betriebshygiene erlassen.

Art. 11 Sorgfalts- und Meldepflicht

¹ Personen, die Tiere halten, betreuen, behandeln, Kontrollen in Tierbeständen durchführen oder sonst wie Zutritt zu Tierbeständen haben, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.

² Sie sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, bei Bienenseuchen dem Bieneninspektor, zu melden und alle Vorkehren zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern. Dieser Meldepflicht unterstehen auch amtliche Fachassistenten, Metzger, das Personal von Entsorgungsbetrieben sowie die Polizei- und Zollorgane.

³ Für Tierärzte, Untersuchungsinstitute und Bieneninspektoren besteht eine Meldepflicht an die zuständige kantonale Stelle, welche die Meldung an die Kantons- und Gemeindebehörden weiterleitet. Tierärzte und Bieneninspektoren treffen unverzüglich alle notwendigen Massnahmen, um die Verschleppung der Seuche zu verhindern.

Art. 12 Verbotener Verkehr mit Tieren, Ausnahmen

Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, ist verboten. Seuchenpolizeilich begründete Ausnahmen werden vom Bundesrat geregelt.

Art. 24 Ein-, Aus- und Durchfuhr

¹ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, zugelassen sind.

² Ist eine Prüfung der Seuchenlage im Herkunftsgebiet, des Gesundheitszustandes und der Immunitätslage von Tieren oder der Quarantäne erforderlich, so kann der Bundesrat vorschreiben, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) abhängig gemacht werden.

³ Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung:

- a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten;
- b. den Grenzverkehr von Personen einschränken oder verbieten;
- c. Bewilligungen mit einschränkenden Bedingungen versehen oder verweigern.

⁴ Das BLV bezeichnet im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung die Ein-, Durch- und Ausfuhrstellen.

Art. 25 Amtstierärztliche Untersuchung

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Tiere, Tierprodukte sowie Stoffe, die Träger eines Seuchenerregers sein können, bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr amtstierärztlich zu untersuchen sind.

² Sind die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbedingungen nicht erfüllt, so werden Tiere, Tierprodukte sowie Stoffe, die Träger eines Seuchenerregers sein können, zurückgewiesen.

Verantwortlich Termin

3 Ist eine Rückweisung nicht möglich oder mit dem Risiko einer Seuchenverschleppung verbunden, so kann die zuständige Behörde das Töten von Tieren und das Einziehen von Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, anordnen.

Art. 47 Übertretungen und Vergehen

- 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich zuwiderhandelt:
- den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 24, 25 und 27;
 - den Vorschriften, die von den Behörden des Bundes oder eines Kantons in Ausführung der Bestimmungen nach Buchstabe a erlassen wurden;
 - einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung.
- 2 In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- 3 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.10; abgekürzt EDAV)

7. Kapitel: Gebühren

Art. 43

- 1 Die Gebühren für Dienstleistungen des BLV richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.
- 1bis Der Importeur muss für sämtliche Kosten aufkommen, die anlässlich der Ein- und Durchfuhr durch Massnahmen und Kontrollen entstehen, die vom Bund oder den Kantonen angeordnet werden. Er hat auch die Laboruntersuchungen nach Artikel 42 Absätze 2 und 3 zu bezahlen sowie die Laboruntersuchungen, die im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen angeordnet werden, sofern ihr Befund ungünstig ist.
- 2 Die Sendungen werden durch den grenztierärztlichen Dienst erst freigegeben, wenn die Begleichung der Kosten für folgende Massnahmen sichergestellt ist:
- die grenztierärztlichen Kontrollen der Sendungen aus Drittstaaten;
 - die Quarantänemassnahmen;
 - die Unterbringung, Wiederausfuhr, Schlachtung oder Tötung von Tieren und die Entsorgung von Tierkörpern;
 - die Kontrolle von Sendungen bei der Wiedereinfuhr, die von einem Drittstaat zurückgewiesen worden sind; und
 - die Lagerung, Wiederausfuhr, Entsorgung oder eine allfällige Behandlung zur Reduktion des Restrisikos.
- 3 Laboruntersuchungen werden durch das beauftragte Labor in Rechnung gestellt.
- 4 Die Kantone können für Dienstleistungen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben. Vorbehalten bleibt Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992.

Die Wiler Stadtmolkerei verfügt über eine Produkthaftung von 5 Mio. Franken.

Grob

Info

8 Weitere Einschleppquellen

Es ist allen Anwesenden bewusst, dass der Beutenkäfer auch durch andere Quellen und Wege in die Schweiz eingeschleppt werden könnte:

- Schwarzimporte von Bienenvölkern über die grüne Grenze
- Natürliche Schwärme, die an Zügen durch den Gotthard-Tunnel hängen.
- Materialtransporte aus Regionen, wo es den Beutenkäfer gibt.

Seitens BLV werden weitere Kontrollen und Abklärungen in diese Richtung unternommen.

Sonderegger

Info

9 Nächste Termine

- Adrian Fäh klärt vor den Ostern ab, ob diese Vorgehensweise okay ist und informiert alle Beteiligten. Fäh 2. April 2015
- Jürgen Binder informiert den Kunstschwarmhersteller über die Kontrollmassnahmen. Binder sofort

Wiler Stadtkerei

Daniel Grob

(Protokoll ergänzt durch Adrian Fäh, 27.03.2015, St.Gallen)

Von: Bürge Ursula VDRB <ursula.buerge@vdrb.ai.ch>
Betreff: AW: Auskunft zu Sizilien-Bienenvölkern an Bienenzüchter Daniel Grob
Datum: 16. April 2015 16:55:24 MESZ
An: Andreas Volkart <andreas.volkart@gmx.ch>

Sehr geehrter Herr Volkart

Herr Wyss ist bis Montag, 20.04.2015, abwesend (ZV-Sitzung und Delegiertenversammlung). Er bittet Sie um Bekanntgabe des Informanden.

Freundliche Grüsse
Ursula Bürge



Geschäftsstelle VDRB

Ursula Bürge
Oberbad 16
9050 Appenzell
Tel: +41 71 780 10 50
Fax: +41 71 780 10 51
ursula.buerge@vdrb.ai.ch
<http://www.vdrb.ch>

Von: Andreas Volkart [mailto:andreas.volkart@gmx.ch]
Gesendet: Donnerstag, 16. April 2015 15:10
An: info@blv.admin.ch; info@wilerstadtimkerei.ch; media@blv.admin.ch; Sekretariat VDRB
Cc: redaktion@schweizerbauer.ch; redaktion@bauernzeitung.ch
Betreff: Auskunft zu Sizilien-Bienenvölkern an Bienenzüchter Daniel Grob
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mir wurde vor kurzem ein Vorfall geschildert, den Imker und Landwirte in der Umgebung von Wil St. Gallen sehr verunsichert und verärgert habe.

In Absprache mit dem BLV und Bienenzüchter-Vertreter sowie dem Schweizerischen Bienenzüchterverband wurde kürzlich einem Schweizer Bienehändler erlaubt, Bienenschwärme die aus Sizilien stammen, in die Schweiz zu importieren.

Der Verantwortliche Importeur soll diese Bienenschwärme voraussichtlich am **24. April 2015** am Zoll/Flughafen entgegen nehmen, weshalb wir um sofortige Auskunft bitten, um gegen eine potentielle Ausbreitung des Beutekäfers in der Schweiz rechtlich, politisch oder mittels Notmassnahmen (Vernichtung der Bienenvölker vor Ort) vorzugehen.

Daher meine Fragen:

1. Ist die Verordnung des Bienenimportes aus Sizilien noch in Kraft, dass keine Bienenvölker aus Kalabrien und Sizilien in die Schweiz importiert werden dürfen?

Medienmitteilung vom 16.1.2015:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=55922>

2. Wie kann es dann sein, dass das BLV dem Imker und Importeur Daniel Grob, Thurastr. 12b aus 9500 Wil (www.wilerstadtimkerei.ch) eine Importcharge von ca. 50 Bienenschwärmen aus Sizilien kürzlich in Absprache mit den Bienenzüchterverbänden bewilligt wurde?

3. Kontrolliert das BLV den Ursprungsort der Bienenvölker, d.h. kann durch einen Import- oder Zollscheintrick ein Bienenschwarm aus Sizilien, der über Spanien und Zwischenländer in die Schweiz eingeschleust wird, als "Spanischer Bienenschwarm" das Importverbot für Bienen umgehen?

4. Wer übernimmt die Haftung, wenn beim Import von Bienenvölkern trotz Seuchenkontrolle beim Flughafen oder Zoll sich der Beutekäfer trotzdem in der Schweiz ausbreiten kann? (Ich nehme an, dass bei einer Quarantäne am Zoll/Flughafen nicht jede Biene und jede Wabe einzeln kontrolliert werden kann, ob diese mit dem Beutekäfer befallen sind?)

5. Liegt die Vernichtung der Bienenvölker welche aus Sizilien importiert werden/wurden, sowie die Schadenshaftung bei der Ausbreitung des Beutekäfers bei Schweizer Bienenzüchtern in der Verantwortung des Imkers Daniel Grob aus Wil?


Besten Dank für Ihre unmittelbare Beantwortung der Fragen innert 24 Stunden.

Ich habe heute versucht, mit Herrn Grob und den Verantwortlichen des BLVs telefonischen Kontakt aufzunehmen, zwecks Rücksprache und Überprüfung der Fakten.

Leider hat mich Frau Birrer zu einer Emailanfrage verwiesen und es ist niemand telefonisch erreichbar gewesen.

Freundliche Grüsse

Andreas Volkart
Mitglied Neue Bauern Koordination Schweiz
www.nbks.ch
Tel. 079 278 76 98

Von: Jörg Rechsteiner <reche52@bluewin.ch> 
Betreff: Fw: Bienenimport
Datum: 17. April 2015 06:03:56 MESZ
An: "Andreas Volkart" <andreas.volkart@gmx.ch>

1 Anhang, 207 KB

Hoi Andreas

Hiermit sende ich Dir das Protokoll der Imker

Gruss Jörg

From: [Josef Strässle](#)
Sent: Thursday, April 16, 2015 8:48 PM
To: markuswiedmer@gmail.com
Cc: reche52@bluewin.ch
Subject: Bienenimport

Hallo Markus
Sehr geehrter Herr Rechsteiner

Wie besprochen sende ich Euch das Protokoll, welches die Importe begünstigen werden.
Ein Mail unter vielen, nur zur Info, was alles so läuft.

Ich bitte euch die Quellen diskret zu halten.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Josef Strässle

Gehrwies
9502 Braunau
Tel +4171 913 20 30
Nat +4176 335 20 33
<mailto:josefstraessle@bluewin.ch>

Auszug eines Mails

Salü Hans

Ich verteile die Mail an folgende Personen

Richard Wyss, Präsident VDRB
Fitz Baumgartner, Präsident Wanderimker
Max Meinherz, neuer Präsident Kt. St. Gallen/Appenzell und auch Inspektor
Sepp Strässle, Präsident Wil und Nachbar vom Stadtimker
Walter Haefeker, Präsident der Europäischen Erwerbsimker
Manfred Hederer, Präsident der Deutschen Erwerbs- und Berufsimker
Hans Züst, gemäss Protokoll der geführten Sitzung, mitanwesender Inspektor
An den Amtstierarzt Fäh kannst Du die Mail ja weiterleiten, da ich seine Koordinaten nicht habe.

Du weisst genau, dass ich nie gesunde Bienen abtöten oder vergiften würde! Mein Berufsstolz als Erwerbsimker würde sowas nicht zulassen.

Leider unterstützt der Kanton St. Gallen jedoch etwas was für unsere Branche absolut ungesund und schädlich ist.
Nur die kleinste Ungewissheit, allenfalls den Beutenkäfer mit zu importieren, sollte eigentlich ein Nein bedeuten.
Übrigens wurden der Herrenlose Bienenstand identifiziert:

Der Bienenstand in Toos gehört zur Stadtimkerei, genau an Markus Grob, Buelstr. 10, in 9244 Niederuzwil, Der Bruder von Daniel Grob, welcher mit dem selben Beutenmaterial arbeitet. Schöne dass man solche Qualitätsbetriebe unterstützt!

Habt ihr eigentlich die Bienenvölker welche letztes Jahr aus dem Krisengebiet eingeführt wurden, kontrolliert?

Es ist richtig, dass wir kein generelles Verbot aus Italien aussprechen können, jedoch genau gleich wie der Kanton Uri einen ganzen Kanton sperren kann (gemäss TSV 10km), liegt der Vollzug beim Kanton, was heisst, dass man die Bienen, welche eingeführt werden, 180 Tage unter Quarantäne stellen kann. Das wiederum ist für die Imker, welche Bienen auf diesem Weg kaufen nicht mehr interessant. Und vor allem muss man diese Kunden informieren bevor sie den Handel abschliessen. Damit sie auch wissen was für Konsequenzen auf sie zukommen. Und natürlich unter Verrechnung der gesamten Aufwandskosten. Es kann dann nicht sein, dass für solche Spezialeinsätze noch Steuergelder verschleudert werden! Solche Völker werden nur gekauft, weil sie ein bisschen Billiger sind als aus Schweizer Herkunft.

Ich möchte Dich und Deinen gesunden Menschenverstand dazu ermahnen, dass man in solchen Angelegenheiten sich nicht zum Helfer dieser Institutionen macht, sondern alles daran setzt solche Machenschaften mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erschweren und wenn möglich zu verhindern.

Übrigens wird in Deutschland damit geworben, dass die Schweizer Bieneninspektoren und das ein Schweizer Veterinär im Produktionsbetrieb in Apulien prüfen. Und somit suggeriert man, dass ein Kauf ohne Risiko getätigt werden kann. Und keine Angst, in unserer Branche kenn man die Leute die dahinter stehen.

Schön dass deutsche Händler mit Schweizer Amtsträgern werben können oder anders gesagt: Ich wusste nicht, dass ihr euch seit neustem prostituiert!

Entschuldige den Ausdruck, ist mir leider gerade nichts anderes eingefallen.

Was ihr da macht liegt ganz in eurer Verantwortung. Was sich daraus entwickelt und ob man das in Zukunft noch ernst nehmen kann wird sich zeigen....

Gruss Köbi

Folgende Anzeige geht in Deutschland herum:

"Wir liefern in diesem Jahr einmalig und nach gründlicher Vorkontrolle:

250 Bio Kunstschwärme (ca. 1650 g, Buckfast-Königin).

Termin: 29. April, Abholort: Schwäbisch Hall Preis 148 Euro/Stück Mindestbestellmenge 5 Stück.

Die Kunstschwärme sind aus Apulien und werden am 15.4.2015 von zwei Schweizer Bieneninspektoren in Absprache mit einem Schweizer Veterinär im Produktionsbetrieb in Apulien kontrolliert. Traces und Biozertifikat vorhanden.

Honig Manufaktur
Jürgen Binder
Lise-Meitner-Straße 4
74523 Schwäbisch Hall"



[KS-Protokol...pdf \(207 KB\)](#)